



An die Schulleitung
Staatliche Realschule Haag
Maria-Ward-Str. 24
83527 Haag

Antrag auf Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung

--	--	--	--

Vorname, Name der Schülerin / des Schülers Geburtsdatum Schuljahr Klasse

Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen

Hiermit stellen wir als Erziehungsberechtigte gemäß § 36 Abs. 2 BaySchO einen Antrag auf

- Nachteilsausgleich**
Nachteilsausgleich bezieht sich auf die äußeren Bedingungen der Prüfungssituation, wobei die Aufgabenstellung und Bewertung unberührt bleiben. Ein Beispiel dafür ist ein Zeitzuschlag. Ein Nachteilsausgleich wird nicht in die Zeugnisbemerkung aufgenommen.
- Notenschutz**
Notenschutz findet sich zum Beispiel darin wieder, dass die Rechtschreibung nicht bewertet wird. Es wird ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufgenommen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt.

Name der/des Erziehungsberechtigten

Adresse

Telefon (privat)

(mobil)

(Arbeit)

Hinweis 1:

Damit die Schulleitung diesen Antrag prüfen kann, ist die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme stets erforderlich und ausreichend (gemäß BaySchO §36 (2) 4).

Um eine solche Stellungnahme verfassen zu können, benötigt die Schulpsychologin Frau Deutinger folgende Informationen:

- Es wurde bereits eine aktuelle Diagnostik durchgeführt, die Ergebnisse liegen bei.
- Es liegen Testergebnisse zum Lesen und Rechtschreiben aus früheren Jahren vor, diese liegen dem Schreiben bei.
- Folgende Unterlagen (in Kopie) werden ebenfalls an Frau Deutinger weitergegeben:
 - alle Jahreszeugnisse
 - eine Seite aus dem Deutsch- bzw. HSU-Heft
 - eine Probe in Deutsch/HSU/ein Diktat liegt dem Schreiben bei
- Es liegt noch keine aktuelle testpsychologische Diagnostik vor. Wir bitten die Schulpsychologin Frau Deutinger, diese durchzuführen und stimmen dieser zu. Es werden dabei u.a. standardisierte psychologische Verfahren zur Überprüfung der Leseleistung, der Rechtschreibleistung und ggf. der Begabung durchgeführt.

Die schulpsychologische Stellungnahme wird direkt an die Schulleitung weitergegeben. Die Erziehungsberechtigten werden anschließend schriftlich von der Schulleitung über die Entscheidung hinsichtlich dieses Antrags informiert.

Hinweis 2:

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in nachfolgenden Schuljahren auf einen bewilligten Nachteilsausgleich oder den Notenschutz verzichtet werden, gilt: „Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. **Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.**“ (§ 36 Abs. 4 BaySchO)

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten*

*Falls nur ein Erziehungsberechtigter unterschreibt, setzt die Schule das Einvernehmen des weiteren Erziehungsberechtigten voraus.